

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:

Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FDP Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD, CDU, Bü90/Grüne, DieLinken, FDP, FW&GAL, Unabhängigen: AT zu "Abberufung und Entsendung von Mitgliedern des Aufsichts- rats der KWL GmbH" VO/2019/07597

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Aus dem Aufsichtsrat der KWL GmbH wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages, an dem über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018 entschieden wird, abberufen:
 - Frau Birgit Severin
2. Mit Wirkung zum Folgetag werden jeweils für eine neue volle Amtszeit in den Aufsichtsrat der KWL GmbH
 - Frau Damar Hildebrand
 - Frau Heike Stegemann
 - Frau Anka Grädner
 - Frau Sabine Haltern
 - Herr Dr. Ulrich Brock
 - Herr Dr. Marek Lengen
 - Herr Detlev Stolzenberg

entsendet.

Begründung:

Die Aufsichtsratsmitglieder können von den jeweils zur Entsendung berechtigten Gesellschaftern/-innen jederzeit abberufen werden.

Die Amtszeit folgender Mitglieder endet bereits aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag der KWL GmbH mit der Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018:

- Herr Roland Vorkamp
- Frau Gabriela Schröder
- Herr Jörg Hundertmark
- Herr Manfred Kirch
- Herr Christopher Lötsch
- Frau Silke Theuerkauff

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.

Die neuen Mitglieder werden für eine volle Amtszeit entsandt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet.

Anlagen :